

Geschäftsordnungen der Fachsektion Integrative Gestalttherapie des ÖAGG

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung (MV)

- § 1. Die Mitgliederversammlung (MV) umfasst alle Mitglieder der Fachsektion (FS). Die Sitzungen der MV sind für alle Mitglieder zugänglich; Stimmübertragung ist nicht möglich.
- § 2. Die MV ist von dem/der Sektionsleiter:in mindestens einmal jährlich einzuberufen.
Die MV ist auch dann einzuberufen, wenn
- 1) ein Fachsektionsleitungsmitglied dies für notwendig erachtet oder
 - 2) 10% der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag an die Fachsektionsleitung stellen.
- § 3. Die MV ist von der/dem Sektionsleiter:in spätestens 8 Wochen vor dem festgesetzten Termin einzuberufen. Die Einladung hat den Vorschlag zur Tagesordnung (TO), dazu vorliegende Anträge, deren Einordnung in die TO sowie einen etwaigen Budgetvorschlag zu beinhalten.
- § 4. Die Mitglieder der Sektion sind berechtigt bis 4 Wochen vor der MV Vorschläge zur inhaltlichen Gestaltung der TO schriftlich an die Fachsektionsleitung zu richten. Dies kann in Form von Anträgen oder durch eine kurze inhaltliche Sachverhaltsdarstellung zum gewünschten Themenkreis erfolgen. Alle eingelangten Vorschläge müssen in der TO Aufnahme finden. Eine spätere Ergänzung der TO während der MV ist nur mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- § 5. Sektionsleiter:in und Stellvertreter:in sind zugleich Vorsitzende:r und stellvertretende:r Vorsitzende:r der MV. Die MV ist berechtigt mit einer 2/3 Mehrheit auch andere Mitglieder für die Moderation zu bestellen.
- § 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Sektion anwesend sind. Sollten zu Sitzungsbeginn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, erlangt die MV erst nach 30 Minuten Beschlussfähigkeit.
- § 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dies in der Geschäftsordnung nicht anders spezifiziert ist. Eine einfache Mehrheit umfasst mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.
- § 8. Es werden nur Anträge behandelt, deren Antragsteller:innen bei der MV anwesend sind bzw. eine:n Vertreter:in schriftlich mit der Stellung ihres Antrages betraut haben.
- § 9. Die Reihenfolge der Antragsabstimmung ist so geregelt, dass zuerst Gegenanträge, dann der Hauptantrag und zuletzt Zusatzanträge zum behandelten Thema abgestimmt werden. Die Abstimmungen erfolgen mit Ausnahme der Wahlen der Vorstandsmitglieder offen. 1/3 der stimmberechtigten Teilnehmer kann jedoch eine geheime Abstimmung eines Antrages verlangen.
- § 10. Anträge zur Geschäftsordnung regeln den Sitzungsverlauf. Sie sind sofort zur Abstimmung zu bringen und bedürfen der 2/3 Mehrheit.
Sie lauten:
- 1) Antrag auf Schluss der Redner:innenliste
Bei Annahme kommen nur mehr die auf der Redner:innenliste vorgemerkten Redner:innen zum behandelten Thema zu Wort. Diese ist vor der Abstimmung zu verlesen.
 - 2) Antrag auf Schluss der Debatte
Bei Annahme muss ohne weitere Debatte über die vorliegenden Anträge abgestimmt werden.
 - 3) Antrag auf Vertagung des TO Punktes auf die nächste FS-Leitungssitzung. Bei Annahme wird der zuletzt behandelte TO Punkt ohne weitere Debatte auf die nächste FS-Leitungssitzung vertagt.
 - 4) Antrag auf Vertagung des TO Punktes auf die nächste MV. Bei Annahme wird der zuletzt behandelte TO Punkt ohne weitere Debatte auf die nächste MV vertagt.
 - 5) Antrag auf Übergang zur TO
Bei Annahme wird ohne weitere Debatte zum nächsten TO Punkt übergegangen. Vorliegende Anträge werden weder behandelt noch abgestimmt.
 - 6) Antrag auf Vertagung der MV
Bei Annahme wird die MV ohne weitere Debatte bis zu einem späteren Zeitpunkt vertagt.
 - 7) Antrag auf Schluss der MV
Bei Annahme wird die MV ohne weitere Debatte geschlossen. Die nicht behandelten TO Punkte bleiben unerledigt.
- § 11. Der MV obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- 1.) Die direkte Wahl der/des Sektionsleiter:in, der/des Kassier:in und der/des Schriftführer:in.

GESCHÄFTSORDNUNGEN der Fachsektion Integrative Gestalttherapie im ÖAGG

- 2.) Die Bestätigung der von den Kandidat:innenvertreter:innen und der Ausbilder:innenkonferenz (AK) entsandten Vertreter:innen in die Fachsektionsleitung.
 - 3.) Die Bestätigung der von der Fachsektionsleitung kooptierten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
 - 4.) Die Kandidat:innen wählen im Rahmen der Mitgliederversammlung drei Kandidat:innenvertreter:innen, die zwei Delegierten in die Fachsektionsleitung und den/die Delegierte:n in das KandidatInnenforum (KFO) im ÖBVP
 - 5.) Die Enthebung der Fachsektionsleitung bzw. einzelner Mitglieder der Fachsektionsleitung mit 2/3 Mehrheit.
 - 6.) Die Entgegennahme des Berichtes der Fachsektionsleitung, insbesondere des Rechnungsberichtes.
 - 7.) Beschlussfassung über den von der Fachsektionsleitung vorgelegten Haushaltsplan.
 - 8.) Die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der Fachsektion sowie die Genehmigung für die Geschäftsordnung der Fachsektionsleitung.
- § 12. Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der 2/3 Mehrheit. Änderungsvorschläge sind in Antragsform schriftlich bis spätestens 8 Wochen vor der MV an die Fachsektionsleitung zu richten. Die Änderungsvorschläge müssen mit der Einladung zur MV an alle Mitglieder der Sektion zur Kenntnisnahme ausgesandt werden.
- § 13. Von der MV ist (vorzugsweise von der/dem Schriftführer:in) ein Protokoll anzufertigen, das nach dessen Fertigstellung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird und von dem jeweils eine Kopie an das Sekretariat zur Ablage und an den Vorstand des ÖAGG geschickt wird.

Geschäftsordnung für die Fachsektionsleitung (FSL)

- § 1. Die Fachsektionsleitung ist die offizielle Vertretung der Sektion innerhalb des ÖAGG und nach außen.
- § 2. Der Fachsektionsleitung gehören 7 Mitglieder an; sie setzt sich folgendermaßen zusammen:
- a) drei in der Fachsektion graduierte Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung direkt gewählt werden. Diese 3 Mitglieder nehmen in der Fachsektionsleitung die Funktionen (1) der/des Sektionsleiter:in, (2) der/des Kassier:in und (3) der/des Schriftführer:in ein.
 - b) zwei VertreterInnen der Ausbildungskandidat:innen,
 - c) zwei Vertreter:innen der AusbilderInnenkonferenz (AK), die von der AK entsandt und von der MV bestätigt werden.
 - d) Die Fachsektionsleitung wählt aus ihrer Mitte in der 1.Sitzung nach der FS-Leitungswahl eine/n Stellvertreter:in der/des Sektionsleiter:in. Die/Der Stellvertreter:in übernimmt im Falle des Ausfalles oder der Verhinderung der/des Sektionsleiter:in deren/dessen Aufgaben. Doppelfunktionen sind möglich.
 - e) Die Fachsektionsleitung kann Mitglieder kooptieren, wenn eine Position nicht besetzt ist oder ein FS-Leitungsmitglied ausscheidet.
- § 3. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Fachsektionsleitung ist ein ausgewogenes Verhältnis bezüglich der Geschlechtszugehörigkeit und der regionalen Herkunft anzustreben.
- § 4. Die Wahl der Fachsektionsleitung findet in Abständen von 2 Jahren bei einer MV nach der dafür vorgesehenen Geschäftsordnung statt.
- § 5. Die Fachsektionsleitung ist von der/dem Sektionsleiter:in oder dessen/deren Stellvertreter:in mindestens 3x/Jahr einzuberufen, auf Wunsch eines Mitgliedes der Fachsektionsleitung auch zusätzlich.
- § 6. Zeichnungsberechtigt ist die/der Sektionsleiter:n, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter:in, für ihre Arbeitsbereiche auch die einzelnen FS-Leitungsmitglieder laut FS-Leitungsbeschluss.
- § 7. Der Fachsektionsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ausführung der Vorschläge der MV
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - c) Besorgung der Verwaltungsarbeit
 - d) Erstellung von Jahresabschluss und Budget für das kommende Jahr zur Vorlage und Abstimmung bei der MV und der ÖAGG Generalversammlung
 - e) Bestätigung der Aus- und Weiterbildungscurricula (aufgrund eines Vorschlages der AK)
 - f) Festlegung der Ausbildungskosten
 - g) Festlegung der organisatorischen Rahmenbedingungen der Aus- und Weiterbildungen.
 - h) Bestätigung der Ernennungen von Ausbilder:innen (aufgrund des Vorschlages der AK)
 - i) Bestellung und Abberufung von Personen, die sachlich oder zeitlich begrenzte Beratungs- oder Vertretungsfunktionen für die Fachsektion wahrnehmen
 - j) Errichtung von Arbeitskreisen zu bestimmten Themenbereichen
 - k) Initiierung und Unterstützung von psychotherapeutischen Forschungsvorhaben, insbesondere zur Integrativen Gestalttherapie in Österreich
 - l) Genehmigung der Geschäftsordnungen der Ausbilder:innenkonferenz
 - m) Entsendung und Entgegennahme von Berichten von Mitgliedern der Fachsektion in die Gremien des ÖAGG, in berufspolitische Gremien und in den Psychotherapiebeirat und Austausch bzw. Abstimmung mit diesen. Delegierte sind verpflichtet, der Fachsektionsleitung regelmäßig Bericht zu erstatten und sich in inhaltlichen Fragen mit der Fachsektionsleitung abzustimmen.
- § 8. Ablauf der Sitzungen:
- 1) Sitzungen sind nicht öffentlich, Gäste können von dem/der Sektionsleiter:in zugelassen werden.
 - 2) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
 - 3) In einer beschlussfähigen Sitzung müssen Beschlüsse unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit mindestens 4 Prostimmen gefasst werden, d.h. mit der einfachen Mehrheit aller in der GO vorgesehen Mitglieder. Stimmendelegation ist möglich, jedoch darf jedes anwesende FS-Leitungsmitglied nur eine Stimmendelegation wahrnehmen.
- Um den Sitzungsaufwand zu reduzieren und dringliche Entscheidungen zeitgerecht abzustimmen, besteht in dringenden Fällen die Möglichkeit der Online-Abstimmung. Anträge kann jedes Mitglied

GESCHÄFTSORDNUNGEN der Fachsektion Integrative Gestalttherapie im ÖAGG

der Fachsektionsleitung per Mail an die anderen Mitglieder aussenden; diese Mails sollen gekennzeichnet sein durch eine eindeutige Anmerkung im Betreff; z.B.: „FS-IG Online-Abstimmung“. Der/die Schriftführer:in ist dafür verantwortlich, sowohl den Antrag als auch das Abstimmungsergebnis zu verwalten, es den anderen FS-Leitungsmitgliedern mitzuteilen sowie eine Kopie des Antrags und des Ergebnisses an das Sekretariat zur Ablage zu übermitteln, sodass der Abstimmungsverlauf und das Ergebnis rückverfolgbar sind. Die Abstimmung ist gültig, wenn innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung mindestens fünf Rückmeldungen unter Bezugnahme auf den Antrag mit der eindeutigen Erklärung „ich stimme zu“, „ich stimme nicht zu“, „ich enthalte mich der Stimme“ an alle Mitglieder der Fachsektionsleitung gesandt werden. Verlangt ein Mitglied die ausführliche Diskussion des Antrags bei einer FS-Leitungssitzung, so ist die Abstimmung auf die nächste Sitzung zu vertagen.

§ 9. Folgende Beschlüsse benötigen 2/3 Mehrheit (= 2/3 aller FS-Leitungsmitglieder):

- 1) Kooptierung eines neuen Mitgliedes
- 2) Bestätigung der Ausbilder:innen (laut Vorschlag der AK)
- 3) Festlegung der Ausbildungskosten
- 4) Entwurf des Haushaltsplanes zur Vorlage bei der MV

§10. Verteiler

Das genehmigte Protokoll ergeht an die erweiterte Fachsektionsleitung sowie zur Ablage an das Sekretariat.

Geschäftsordnung für die Wahl der Fachsektionsleitung

- § 1. Die Fachsektionsleitung wird für jeweils 2 Jahre gewählt.
Wahlen finden geheim statt, eine Stimmendelegation ist nicht möglich.
- § 2. Die Wahl leitet ein/e Wahlleiter:in, der/die für die Dauer der Wahl auch den Vorsitz der MV übernimmt. Der/Die Wahlleiter:in darf weder Mitglied der alten Fachsektionsleitung noch Kandidat:in für die neue Fachsektionsleitung sein. Auf Wunsch eines anwesenden Mitgliedes muss der/die Wahlleiter:in in einer geheimen Abstimmung ermittelt werden.
- § 3. Während der Wahl können dem/der Wahlleiter:in zusätzlich 2 Helfer:innen zur Verfügung stehen, die von dem/der Wahlleiter:in bestimmt werden. Diese sorgen für den reibungslosen Ablauf (Zettel einsammeln etc.).
- § 4. Bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung können Mitglieder ihre eigene Kandidatur bzw. die Nominierung eines anderen Mitglieds für die Wahl einer Fachsektionsleitungsposition schriftlich der Fachsektionsleitung bekannt geben. Die AK muss ihre Nominierungen ebenfalls mindestens 4 Wochen vor der MV der Fachsektionsleitung bekanntgeben. Darüber hinaus sind "ad hoc" Nominierungen auf der MV möglich.
- § 5. Es werden gewählt: 3 Graduierte werden von der MV direkt gewählt. Bei der Wahl gilt folgende Reihenfolge: 1. SektionsleiterIn, 2. KassierIn, 3. SchriftführerIn.
2 Vertreter:innen, die von der AK nominiert wurden, werden im Rahmen dieser Wahl von der MV bestätigt. Die Vertreter:innen der Kandidat:innen sind Psychotherapeut:innen in Ausbildung und werden von den bei der MV anwesenden ABK gewählt.
- § 6. Hinsichtlich der Zusammensetzung der zu wählenden Fachsektionsleitung ist ein ausgewogenes Verhältnis bezüglich der Geschlechtszugehörigkeit und der regionalen Herkunft anzustreben.
- § 7. Psychotherapeut:innen in Ausbildung und Mitglieder der AK dürfen die Funktion der/des Kassier:in **nicht** übernehmen.
- § 8. Gewählt wird mit absoluter Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Gewählt können nur jene Personen werden, deren Einverständnis zur Kandidatur vorliegt. Treten nur zwei Kandidat:innen an, so gewinnt der/die Kandidat:in, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen. Treten mehrere Kandidat:innen für eine Position an, so gewinnt der/die Kandidat:in, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen sind. Gelingt dies keiner der Kandidat:innen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen, auf die die meisten und zweitmeisten Stimmen entfallen sind.